

AMTSBLATT



der STADT WASSENBERG

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Wassenberg, 41849 Wassenberg

34. Jahrgang	Erscheinungstag: 27. Dezember 2006	Nr. 17/2006
--------------	------------------------------------	-------------

Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen:

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird bei der Stadtverwaltung Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, den Sparkassen und Banken sowie Poststellen des Stadtgebietes Wassenberg zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt kann im Abonnement (pauschal 34,00 €/Jahr) oder als Einzelstück gegen Erstattung der Portogebühren bei der Stadtverwaltung Wassenberg bezogen werden. Gleichfalls steht es im Internet unter www.wassenberg.de „Verwaltung“ zur Verfügung.

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Manfred Winkens

Internet: www.wassenberg.de

e-mail: info@wassenberg.de

☎: 02432/4900-0

Inhalt:

Seite:

Bekanntmachungen und Veröffentlichungen betreffend

- | | | |
|----|--|------------------|
| 1. | Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Wassenberg vom 26. September 2006 | 192 - 198 |
| 2. | I. Satzung vom 15. Dezember 2006 zur Änderung der Gebührensatzung zur Straßenreinigung der Stadt Wassenberg vom 18. November 2005 | 199 – 200 |
| 3. | II. Satzung vom 15. Dezember 2006 zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wassenberg vom 19. Dezember 2003 | 201 - 203 |
| 4. | Rückgabe der Lohnsteuerkarten 2006 an das Finanzamt | 204 |
| 5. | Ausscheiden von Mitgliedern des Rates der Stadt Wassenberg;
hier: Ersatzbestimmungen für <ul style="list-style-type: none">➤ Herrn Hans-Joachim Gossing, SPD➤ Herrn Arnold Klothen, SPD➤ Frau Irmgard Stieding, Bündnis 90/Die Grünen | 205 - 206 |
| 6. | Einwohnerstatistik der Stadt Wassenberg;
hier: Stand 30.11.2006 | 207 |



**Satzung
über die Straßenreinigung
in der Stadt Wassenberg
vom 26. September 2006**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NRW 1975 S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.11.1997 (GV NRW S. 430) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610), zuletzt geändert durch VO vom 28.04.2005 (GV NRW S. 488), hat der Verwaltungsrat des Stadtbetriebes Wassenberg in seiner Sitzung am 19. September 2006 folgende Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Wassenberg beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Der Stadtbetrieb betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen wird (der letzte Halbsatz entfällt ebenso wie die nachfolgenden §§ 2 und 3, wenn die Reinigungspflicht nicht übertragen wird).
Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist; als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 StVO. In Fußgängerzonen und auf Anliegerstraßen mit niveaugleichem Ausbau sind bei der Winterwartung von den Anliegern ein Streifen von 1,50 m Breite, gemessen von der jeweiligen gemeinsamen Grundstücksgrenze zwischen den angrenzenden Anliegergrundstücken der öffentlichen Verkehrsfläche, zu räumen und zu streuen.
- (2) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerwege und gefährlichen Stellen auf Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.
- (3) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Eigentümer

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen wird in dem in § 3 festgelegten Umfang den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt.
- (2) Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Soweit öffentliche Straßen nicht namentlich im Straßenverzeichnis aufgeführt sind, obliegt den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke die Reinigung und Winterwartung der Fahrbahn, Rad- und Gehwege. Hinsichtlich der Reinigungsverpflichtung wird auf § 3 verwiesen.
- (3) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Stadtbetrieb Wassenberg mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) In dem anliegenden Straßenverzeichnis sind die Straßen nach dem Umfang der Reinigungsverpflichtung in Klassen (Reinigungsklassen) eingeteilt.
 - S 1 Die Straßenreinigung auf den Fahrbahnen obliegt dem Stadtbetrieb. Die Reinigung der Rad- und Gehwege sowie die Winterwartung auf den Fahrbahnen, Rad- und Gehwegen obliegen den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke.
 - S 2 Die Winterwartung und Straßenreinigung auf den Fahrbahnen obliegt dem Stadtbetrieb. Die Reinigung und die Winterwartung auf den Rad- und Gehwegen obliegen den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke.
 - S 3 Die Winterwartung auf den Fahrbahnen obliegt dem Stadtbetrieb. Die Winterwartung auf den Rad- und Gehwegen sowie die Straßenreinigung auf den Fahrbahnen und Rad- und Gehwegen obliegen den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke.
 - S 4 Die Straßenreinigung und Winterwartung auf den Fahrbahnen, Rad und Gehwegen obliegt den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke.

Die Straßenreinigung erfolgt wöchentlich.

Die ordnungsgemäße Reinigung umfasst die Beseitigung von Unrat jeder Art, insbesondere Kehrriecht, Schlamm, Laub sowie sonstiger den Verkehr behindernde oder gefährdende Gegenstände und Stoffe. Chemische Mittel dürfen hierbei nicht eingesetzt werden.

- (2) Soweit die Reinigungsverpflichtung dem Eigentümer obliegt, ist die Reinigung ebenfalls einmal wöchentlich durchzuführen.
- (3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

§ 4 **Winterwartung durch die Eigentümer**

- (1) Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte in einer solchen Breite zu räumen, dass sich begegnende Fußgänger ungehindert aneinander vorbeigehen können. Auf Straßen ohne Gehweg und in Fußgängerzonen ist entsprechend dieser Verpflichtung auf den Banketten oder längs der Grundstücksfronten bzw. Platzgrenzen ein Streifen in ausreichender Breite begehbar zu halten. Radwege sind ebenfalls in ausreichender Breite von Schnee freizuhalten und bei Eis- und Schneeglätte mit abstumpfenden Stoffen zu bestreuen. Fahrbahnen sind bei Schnee- und Eisglätte neben dem vor beschriebenen Umfang zusätzlich an Fußgängerübergängen und besonders gefährlichen Stellen (z.B. Steigungen) mit auftauenden oder abstumpfenden Mitteln zu streuen. Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist grundsätzlich verboten; ihre Verwendung ist nur erlaubt
- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- und -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstiger auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

In der Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr (an Sonntagen und Wochenfeiertagen von 09.00 bis 20.00 Uhr) gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind bis 07.00 Uhr (an Sonntagen und Wochenfeiertagen bis 09.00 Uhr) des folgenden Tages zu beseitigen.

- (2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel und Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (3) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Radweges oder des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidlich behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Schnee und Eis frei zu halten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Rad- und Gehweg sowie auf die Fahrbahn geschafft werden.

§ 5 **Begriff des Grundstücks**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende bebaute und unbebaute Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt, möglich ist. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen, wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straßen getrennt ist.

§ 6 Benutzungsgebühren

Die Stadt erhebt für die durch den Stadtbetrieb durchgeführte Reinigung und den Winterdienst auf öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach der Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt.

Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

§ 7 Ordnungswidrigkeit

Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht gem. §§ 2,3 und 4 nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise nachkommt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann bei Vorsatz mit einer Geldbuße bis zu 250 €, bei Fahrlässigkeit mit einer Geldbuße bis zu 125 € geahndet werden. Im Wiederholungsfall kann eine Geldbuße bis zur doppelten Höhe der vorgenannten Beträge festgesetzt werden.

§ 8 Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die §§ 163 Abs. 1 Satz 1 und 3, 222, 227 Abs. 1 und 261 der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (BGBl. S. 613), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.07.2006 (BGBl. I S. 1652) in Verbindung mit § 12 des Kommunalabgabengesetzes vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch VO vom 28.04.2005 (GV NRW S. 488) sinngemäß.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2007 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Wassenberg (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 30.08.2005 außer Kraft.



Straßenverzeichnis

zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Wassenberg (Straßenreinigungssatzung) vom 26. September 2006

Es werden **4 Klassen** mit unterschiedlichen Reinigungsverpflichtungen festgelegt:

Klasse S 1

Die Straßenreinigung auf den Fahrbahnen obliegt dem Stadtbetrieb. Die Reinigung der Rad- und Gehwege sowie die Winterwartung in dem in § 4 der Satzung festgelegten Umfang auf den Fahrbahnen, Rad- und Gehwege obliegt den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke

- Auf dem Hoppenkamp
- Auf dem Taubenkamp
- Am Stadtrain / von Ecke Gladbacher Straße bis Einmündung Nordstraße, ohne Stichstraße
- Am Waldrand
- Brabanter Straße vom Kreisverkehr aus im geraden Verlauf bis zur Straße "Kirchenbusch" und die zwei in nordwestliche Richtung abgehenden Straßenzüge ins Gewerbegebiet und zur fußläufigen Verbindung zum Stadtrain
- Brühlstraße
- Elsumer Weg
- Forster Weg Teilstück von der Rurtalstraße -K 34- bis zum bestehenden Wirtschaftsweg, angrenzend an das Flurstück 229 in der Flur 7, Gemarkung Wassenberg
- Herrschaftliche Heide vom Kreisverkehr bis zur Abzweigung "Hermann-Löns-Straße" - einseitig-
- Jülicher Straße
- Katschbruch
- Küstersgäßchen
- Lehmkaul
- Lothforster Benden
- Pontorsonallee
- Poststraße
- Roermonder Straße (von der Einmündung in die K 34 bis zum Ortsausgang nach Birgelen)
- Rosenthaler Straße
- Sandstraße (bis Ende Bürgersteigausbau)
- Stichstraße -unbenannt- abgehend von der Rurtalstraße, entlang der Parzelle 672, beidseitig
- Weilerstraße im Stadtteil Wassenberg

Klasse S 2

Winterwartung und Straßenreinigung auf den Fahrbahnen obliegt dem Stadtbetrieb. Die Reinigung und die Winterwartung in dem in § 4 der Satzung festgelegten Umfang auf den Rad- und Gehwegen obliegt den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke.

- Alte Bahn (Einmündung Erkelenzer Straße / Ecke „Alt Holland“ bis Weberstraße)
- Burgstraße
- Erkelenzer Straße
- Gladbacher Straße
- Graf-Gerhard-Straße
- Heinsberger Straße
- Kirchstraße
- Roermonder Straße (von der Einmündung K 34 bis zur Kirchstraße)
- Rurtalstraße (innerhalb der Ortslage)

Klasse S 3

Die Winterwartung auf den Fahrbahnen obliegt dem Stadtbetrieb. Die Winterwartung in dem in § 4 der Satzung festgelegten Umfang auf den Rad- und Gehwegen sowie die Straßenreinigung der Fahrbahnen, Rad- und Gehwegen obliegt den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke.

- Altmyhler Straße
- Am Heidehof
- Am Schwanderberg (von der Einmündung Hochfeldstraße bis zur Einmündung „Auf dem Bruch“)
- Bergstraße (von der Einmündung Tannenwaldstraße bis zur Zufahrt zur Friedhofshalle
- Hakesweg
- Loher Weg
- Sendesweg (von der Einmündung Altmyhler Straße bis zur Einmündung Sendesweg/Am Justusberg)
- Schulstraße
- St.-Johannes-Straße (von der Ecke Wildenrather Straße bis Ende OD Richtung L 117)
- Wildenrather Straße

Klasse S 4

Die Straßenreinigung und Winterwartung in dem in § 4 der Satzung festgelegten Umfang auf den Fahrbahnen, Rad- und Gehwegen obliegt den Eigentümern der angrenzende Grundstücke.

Dieser Reinigungsklasse sind alle übrigen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen zugeordnet, soweit sie nicht in den Klassen S 1 bis S 3 aufgeführt sind.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Wassenberg vom 26. September 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

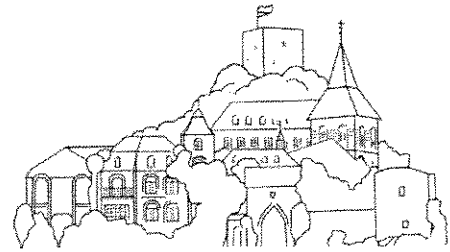
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, 26. September 2006



Winkens
Vorsitzender des Verwaltungsrates





**I. Satzung vom 15. Dezember 2006 zur Änderung der
Gebührensatzung
zur Straßenreinigungssatzung
der Stadt Wassenberg vom 18. November 2005**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW 498), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 18.12.1975 (GV NW S. 706) in der gültigen Fassung und der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.04.2005 (GV NW S. 488), hat der Rat der Stadt Wassenberg in seiner Sitzung am 14. Dezember 2006 folgende Satzung vom 15. Dezember 2006 zur Änderung der Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Wassenberg vom 18. November 2005 beschlossen:

Art I

§ 2 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„Die Benutzungsgebühren betragen jährlich in den Reinigungsklassen nach § 3 der Straßenreinigungssatzung je Meter Grundstücksbreite

- | | | |
|----|-----------------------------|----------|
| 1. | in der Reinigungsklasse S 1 | 0,92 €, |
| 2. | in der Reinigungsklasse S 2 | 0,80 €, |
| 3. | in der Reinigungsklasse S 3 | 1,72 €.“ |

Art II

Die Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

A handwritten signature, possibly of a council member or official, located at the bottom right of the page.

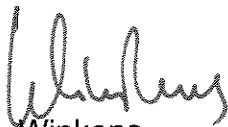
Bekanntmachungsanordnung

Die I. Satzung vom 15. Dezember 2006 zur Änderung der Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Wassenberg vom 18. November 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

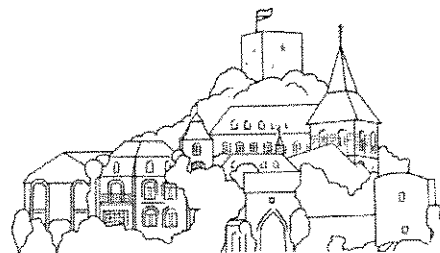
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, 15. Dezember 2006



Winkens
Bürgermeister





II. Satzung vom 15. Dezember 2006 zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wassenberg vom 19. Dezember 2003

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498) und der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.12.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.04.2005 (GV NRW S. 488), hat der Rat der Stadt Wassenberg in seiner Sitzung vom 14. Dezember 2006 folgende II. Satzung vom 15. Dezember 2006 zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wassenberg vom 19. Dezember 2003 beschlossen.

Artikel 1

§ 3 erhält folgende Fassung:

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Jahresgebühr beträgt

bei wöchentlicher Entsorgung:

für ein 35 l-Gefäß	183,00 €,
für ein 50 l-Gefäß	252,00 €,

bei zweiwöchentlicher Entsorgung:

für ein 35 l-Gefäß	94,00 €,
für ein 50 l-Gefäß	129,00 €,
für ein 1.100 l-Gefäß	2.960,00 €.

(2) Neben der Gebühr nach Absatz 1 erhebt die Stadt für die Benutzung der Annahmestelle für Grünabfälle auf dem Betriebsgelände des Stadtbetriebes Wassenberg AÖR, Ossenbrucher Weg 2 - 4, gesonderte Gebühren. Die Anlieferung von kleingartenüblichen Mengen mit Zweirädern oder PKW/PKW mit Einachsanhänger ist gebührenfrei.

Die Gebühr beträgt bei

sonstigen Fahrzeugen (z.B. LKW, Traktor) und sonstige Fahrzeuge
mit Einachsanhängern:

50,00 €/je Anlieferung,

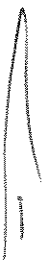
sonstigen Fahrzeugen (z.B. LKW, Traktor)
ab Zweiachsanhängern:

100,00 €/je Anlieferung.

- (3) Die Gebühr für die Entsorgung von Abfällen in von der Stadt zugelassenen Abfallsäcken ist im Kaufpreis für die Abfallsäcke enthalten.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.



Bekanntmachungsanordnung

Die II. Satzung vom 15. Dezember 2006 zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wassenberg vom 19. Dezember 2003 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, 15. Dezember 2006



Winkens
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung

Rückgabe der Lohnsteuerkarten 2006 an das Finanzamt

Alle für das Kalenderjahr 2006 ausgestellten Lohnsteuerkarten, sind nach § 41 b Abs. 1 EStG und den Vereinbarungen zwischen den obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder nach Ablauf des Kalenderjahres 2006 dem Finanzamt zu übergeben: dies betrifft auch die Lohnsteuerkarten,

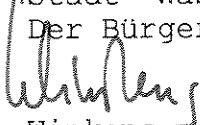
- die nicht für eine Veranlagung benötigt werden,
- die in 2006 keine Eintragungen enthalten und
- in die bei geringem Arbeitslohn kein Lohnsteuerbetrag eingetragen ist.

Die Lohnsteuerkarten/-belege 2006 sind wichtiger Faktor zur Ermittlung des Verteilerschlüssels, nach dem jede Gemeinde den ihr zustehenden Anteil an der Lohn- und Einkommensteuer erhält. Jede fehlende Lohnsteuerkarte mindert die Steuereinnahmen der betreffenden Wohnsitzgemeinde und wirkt sich daher zum Nachteil der Einwohner aus.

Darüber hinaus dienen die Eintragungen in der Lohnsteuerkarte 2005 auch der Ermittlung der den Wohnsitzländern zustehenden Zerlegungsanteile an der Lohnsteuer. Auch hierbei gilt, daß jede nicht zurückgegebene Lohnsteuerkarte die Steuereinnahmen des Wohnsitzlandes mindert.

Außerdem wird anhand der zurückgegebenen Lohnsteuerkarten/-belege erneut eine Lohnsteuerstatistik durchgeführt, deren Daten von besonderer finanz- und wirtschaftspolitischer Bedeutung sind: Sie geben Aufschluß über die Einkommensverteilung und Steuerbelastung und liefern somit wichtige Hinweise für steuerpolitische Überlegungen und Entscheidungen.

Wassenberg, den 14.12.2006

Stadt Wassenberg
Der Bürgermeister

Winkens

Bekanntmachung

Ausscheiden von Mitgliedern des Rates der Stadt

Wassenberg;

hier: Ersatzbestimmungen für

- **Herrn Hans Joachim Gossing, SPD**
- **Herrn Arnold Klothen, SPD**
- **Frau Irmgard Stieding, Bündnis 90 / Die Grünen**

Die obengenannten Stadtverordneten haben vor mir in meiner Eigenschaft als Wahlleiter die Niederlegung ihrer Mandate mit Wirkung zum 31. Dezember 2006 erklärt.

Aufgrund des § 45 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Nordrhein-Westfalen (KWahlG) vom 30.06.1998 (GV.NW. 1998, S. 454) in der z.Z. geltenden Fassung wird hiermit festgestellt, dass

- Frau Waltraud Kurth, Rosenthaler Str. 54, 41849 Wassenberg als Ersatzbewerberin aus der Reserveliste der SPD für die Kommunalwahl 2004 an die Stelle des ausgeschiedenen Stadtverordneten Hans-Joachim Gossing tritt, nachdem Frau Tamara von Kannen, Marienstr. 49, 41849 Wassenberg, als persönliche Vertreterin des Herrn Gossing aus der Reserveliste der SPD die Annahme des Mandates gegenüber dem Wahlleiter abgelehnt hat;
- Frau Heike Simons, Im Eichengrund 70, 41849 Wassenberg als persönliche Vertreterin aus der Reserveliste der SPD Wassenberg für die Kommunalwahl 2004 an die Stelle des ausgeschiedenen Stadtverordneten Arnold Klothen tritt;
- Herr Robert Seidl, Am Hoverberg 7, 41849 Wassenberg als Ersatzbewerber aus der Reserveliste des Bündnis 90 / Die Grünen für die Kommunalwahl 2004 an die Stelle der ausgeschiedenen Stadtverordneten Irmgard Stieding tritt.

Die vorgenannten Ersatzbewerber haben gegenüber dem Wahlleiter die Annahme des Mandates erklärt.

Gegen die Feststellung gem. § 45 KWahlG über die vorgenannte Ersatzbestimmung können

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

innen eines Monats nach der Bekanntmachung Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung für erforderlich halten.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Wassenberg, den 21.12.2006

A handwritten signature in dark ink, consisting of several loops and a final vertical stroke, appearing to be the name 'Bente'.

Bente
Wahlleiter

Stadt Wassenberg

*) Einwohner mit Hauptwohnung

Ortsteil	Stand 30.09.2006	Saldo Vormonat	Stand 31.10.2006	Saldo Vormonat	Stand 30.11.2006	Saldo Vormonat
Wassenberg	6.944	+ 9	6.944	--	6.934	- 10
Birgelen	3.575	+ 1	3.568	- 7	3.559	- 9
Myhl	2.580	+ 15	2.583	+ 3	2.569	- 14
Orsbeck	1.932	+ 8	1.931	- 1	1.932	+ 1
Effeld	1.222	+ 2	1.226	+ 4	1.223	- 3
Ophoven	677	- 3	679	+ 2	682	+ 3
gesamt:	16.930	+ 32	16.931	+ 1	16.899	- 32

Quelle: Stadt Wassenberg
-Einwohnermeldeamt-